

**Teilnahmebedingungen für Künstler
am
Schwabinger Weihnachtsmarkt
Stand 9/ 2019**

1. Auswahl der Bewerber

- 1.1 Da die Anzahl der Bewerbungen für den Weihnachtsmarkt regelmäßig größer als das vorhandene Platzangebot ist, führt die vom Veranstalter eingesetzte Jury alljährlich ein Auswahlverfahren durch. Diese Plätze werden von der Jury unter den Neubewerbern verteilt. Als Neubewerber gelten Teilnehmer, die noch nicht oder weniger als 3 Jahre auf dem Weihnachtsmarkt ausgestellt haben. Bewerbungen müssen dem Veranstalter bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres schriftlich vorliegen. Als Altaussteller gelten Aussteller, die am Schwabinger Weihnachtsmarkt ununterbrochen mehr als 3 Jahre teilgenommen haben und von der Jury zugelassen wurden. Nach dreijähriger ununterbrochener Teilnahme am Schwabinger Weihnachtsmarkt entscheidet die Jury über den Status „Altaussteller“ oder über eine erneute Vorladung zur Jury.
- 1.2 Altaussteller, die länger als 3 Jahre ununterbrochen auf dem Schwabinger Weihnachtsmarkt ausgestellt haben, müssen nur Arbeiten, die von der Jury noch nicht beurteilt wurden zur Beurteilung vorlegen. Eine Anmeldung zur Beurteilung neuer Exponate durch die Jury muss dem Veranstalter schriftlich bis zum 31. März des jeweiligen Jahres vorliegen.
- 1.3 Neukreationen der Aussteller in ihrem ursprünglichen Material- und Arbeitsgebiet sind ausdrücklich erwünscht.
Die Jury kann von jedem Bewerber die Vorlage der für den nächsten Markt vorgesehenen neuen Arbeiten zum Zwecke der Jurierung verlangen.
Altaussteller müssen sich einer Neu- und Nachjurierung unterziehen, wenn sich ihre neuen Arbeiten in Bezug auf Arbeitsmaterial und Arbeitsweise von ihren ursprünglichen Materialien und Arbeitsgebieten unterscheiden.
Altaussteller können gegen eine ablehnende Juryentscheidung, mit der ihre Bewerbung abgelehnt wird, innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung beim Veranstalter schriftlich Einspruch einlegen, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 1.4 Der Bewerbung eines Altausstellers kann durch die Jury Vorrang vor anderen Bewerbungen eingeräumt werden.
Die Schaffung und Anerkennung einer Werkstattgemeinschaft eines Altausstellers kann am Schwabinger Weihnachtsmarkt im Nachhinein, nach Prüfung durch die Jury zum regulären Jurytermin, zugelassen werden.
- 1.5 Aussteller, die bis zum 31. März des laufenden Jahres trotz Mahnungen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem vergangenen Jahr im Rückstand sind, verlieren ihre Zulassung zum kommenden Markt.

- 1.6 Zu den ihnen bekannt zu gebenden Jurierungsterminen haben die Bewerber jeweils einen repräsentativen Querschnitt ihrer für den Markt vorgesehenen Arbeiten vorzulegen.
- 1.7 Entscheidungen über die Zulassung eines Bewerbers und die Art der zugelassenen Arbeiten trifft die Jury.
- 1.8 Alle Juryentscheidungen sind den Bewerbern schriftlich bekannt zu geben. Einer Begründung bedarf ein ablehnender Bescheid nur gegenüber Altausstellern.
- 1.9
 - a) Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, bis zu 3 Jahre in Folge mit der Teilnahme am Markt auszusetzen, ohne den Status als Altaussteller zu verlieren
 - b) Aussteller, die 3 Jahre in Folge aussetzen und sich im 4. Jahr nicht bis zum 31. März zurückmelden, verlieren ihren Status als Altaussteller und werden wie Neubewerber behandelt.

2. Zugelassene Arbeiten

- 2.1 Auf dem Markt dürfen nur vom Aussteller selbst hergestellte Arbeiten von handwerklich einwandfreier Qualität und einer individuellen Handschrift mit deutlichem Unterschied zu Industrie- und Handelsprodukten ausgestellt und/oder verkauft werden.
- 2.2 Ausdrücklich nicht zugelassen sind:
 - a) Das Ausstellen und/oder Verkaufen von Arbeiten anderer Personen.
 - b) Das Ausstellen und/oder Verkaufen vom Veranstalter nicht zugelassener Arbeiten.
- 2.3 Der Nachweis der eigenen Herstellung von Arbeiten ist vom Aussteller zu erbringen. Der Veranstalter behält sich eine Nachprüfung, auch im Rahmen eines Werkstattbesuches, vor.
- 2.4 Der zusätzliche Verkauf von Schmuck ist grundsätzlich jurybedürftig. Der angebotene Schmuck darf nur in dem jeweiligen Material, mit dem der Aussteller einjuriert wurde, gefertigt sein; ein optischer Zusammenhang zu den übrigen Arbeiten und eine individuelle Handschrift müssen erkennbar sein. Die Dekoration ist sparsam zu halten und es sollte kein Eindruck von Massenware entstehen; maximal 20% der Thekenfläche (ca. 1,50 Breite und 1,00m Tiefe) dürfen damit dekoriert werden. Der Jury obliegt es als Kontrollorgan des Marktes bei einem Rundgang über den Markt die Einhaltung dieser Regelung zu beobachten und zu bewerten.
- 2.5 Zulassung von Druckerzeugnissen auf Grundlage eines Jurybeschlusses und jeweiliger, individueller Prüfung durch die Jury. Die Dekoration damit ist sparsam zu halten und es sollte kein Eindruck von Massenware entstehen; maximal 20% der Thekenfläche (ca. 1,50 Breite und 1,00m Tiefe) dürfen damit dekoriert werden. Der Jury obliegt es als Kontrollorgan des Marktes bei einem Rundgang über den Markt die Einhaltung dieser Regelung zu beobachten und zu bewerten.

3. Persönliche Ausstellerverpflichtungen

- 3.1 Jeder Aussteller hat eine Anwesenheitspflicht von mindestens 60% der Marktzeit. Eine höhere Präsenz ist für Verkaufserfolge jedoch zu empfehlen. Ausnahmen von dieser Regelung können beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand mit Ausschuss trifft diesbezüglich eine Entscheidung.
- 3.2 Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen oder den ihm zugewiesenen Verkaufsstand ordentlich und sauber zu präsentieren.
- 3.3 Jeder Aussteller/in verpflichtet sich, eine Arbeitsleistung von 15 Stunden für gemeinsame Arbeiten zu erbringen oder ersatzweise € 15,50 inkl. Mehrwertsteuer pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen. Jeder Aussteller muss eine Arbeitskarte ausfüllen und bis zum 15. Januar des Folgejahres beim dafür Zuständigen abgegeben haben. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Wer keine Arbeitskarte abgibt, dem werden alle 15 Stunden in Rechnung gestellt.
- 3.4 Jede/r Aussteller/in verpflichtet sich, während des Zeitraumes des Weihnachtsmarktes 1 (eine) Wacheinheit abzuleisten. Eine Wacheinheit besteht aus je einer Früh- und einer Spätwache. Die Wacheinteilung soll einvernehmlich mit dem Wachenkoordinator des Veranstalters vorgenommen werden. Bezüglich der Wachaufgaben sind die Informationen dazu im Informationscontainer einzusehen und zu befolgen.
- 3.5 Anweisungen des Marktleiters sind zu befolgen.
- 3.6 Aussteller in der Wechselbude, die nur die halbe Marktzeit ihre Waren anbieten, d.h. eine/r stellt die erste Markthälfte (ca.14 Tage) aus, der/ die andere die zweite Markthälfte (ca.14 Tage), müssen je eine Wache (Früh oder Spätwache) leisten und Arbeitsstunden, die Stunde zu je € 15,50, zahlen. Der Besitzer der Bude (der Schwabinger Weihnachtsmarkt e.V. oder ein Künstler vom Markt) berechnet dem Aussteller/In, der zu ihm in die Bude kommt, eine Gebühr für Lagerung, Transport und gegebenenfalls auch Auf- und Abbau der Bude. Diese Kosten sind mit dem Hüttenbesitzer zu klären, da Schwankungen je nach Aufwand und Kosten vom Transport und Lagermiete gegeben sind. Nach halber Marktzeit muss eine nahtlose Übergabe der Bude erfolgen. Grundsätzlich steht die Wechselbude nur für Neubewerber am Weihnachtsmarkt zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Neubewerber maximal 2 Jahre in Folge die halbe Marktzeit am Weihnachtsmarkt ausstellt.
- 3.7 Aussteller, die eine Bude besitzen, sind verpflichtet zum kommenden Markt ihre Bude mitzubringen. Ein Nichtaufstellen der Hütte muss vom Besitzer zu Beginn des vorhergehenden Marktes angekündigt werden. Eine eigene Teilnahme von Budenbesitzern, die ihre Hütte nicht mehr bringen wollen, kann nur gewährleistet werden, wenn rechtzeitig eine Ersatzbude beschafft werden kann.

4. Ausstellungsfläche

- 4.1 Die Ausstellungsfläche beträgt bei ausstellenden Künstlern zwischen 1 und 3 Laufmeter. In Ausnahmefällen können Aussteller beim Veranstalter für das laufende Jahr schriftlich eine Vergrößerung auf maximal 3 Frontmeter beantragen. Eine Entscheidung darüber trifft die Jury.

- 4.2 Ein Aussteller darf den ihm zugewiesenen Platz weder ganz noch teilweise einem Dritten vermieten oder in sonstiger Weise überlassen.
- 4.3 Aussteller haben für die Bereitstellung sowie für den Auf- und Abbau ihrer Hütten selbst zu sorgen.
- 4.4 Neuausstellern werden Hütten und Plätze vom Verein zugewiesen. Die anteilige Hüttenmiete wird individuell mit dem Hüttenbesitzer vereinbart.

5. Vereinsgastronomie

Die Vereinsgastronomie ist ein Essensstand, um den sich nur Vereinsmitglieder des Schwabinger Weihnachtsmarktes e.V. bewerben können. Bewerbungen müssen dem Veranstalter schriftlich bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres vorliegen.

Der Stand der Vereinsgastronomie wird für jeweils 4 Jahre vergeben.

Die Wahl des Vereinsgastronomen erfolgt durch die Mitglieder des Schwabinger Weihnachtsmarktes in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der neu gewählte Gastronom/in gibt für die Zeit, in der er/sie die Vereinsgastronomie führt, seinen Stand als Kunsthandwerker auf. Es gelten dann für sie/ihn die „Teilnahmebedingungen für Gastronomen“.

6. Öffnungszeiten

- 6.1 Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Ausstellungsplatz in folgenden Zeiten geöffnet und besetzt zu halten:

Eröffnungstag Freitag:	18.00 Uhr bis 20.30 Uhr
Montag bis Freitag:	12.00 Uhr bis 20.30 Uhr
Samstag und Sonntag:	11.00 Uhr bis 20.30 Uhr
24. Dezember:	11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

7. Sanktionen bei Verstößen

- 7.1 Zur Überwachung der von den Ausstellern eingegangenen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Sicherheit und Ordnung auf dem Markt, sind die Vereinsvorstände, der Ausschuss und der/die Jury-vorsitzende/n berechtigt und verpflichtet. Ein festgestellter Verstoß muss schriftlich abgemahnt werden, diese Abmahnung müssen 3 der genannten und dazu berechtigten Personen unterschreiben. Die 2. Abmahnung wird mit 500€ Strafe belegt. Nach 3 erfolgten Abmahnungen innerhalb von 25 Monaten, ist eine Teilnahme am folgenden Weihnachtsmarkt nicht möglich.

Bei Verstößen gegen die Marktordnung, die zum Schutz der Sicherheit und Ordnung erlassen sind, kann der Marktleiter oder dessen Stellvertreter/in sofort vollziehbare Anordnungen treffen. Die Vollziehung der Anordnungen kann durch eine Schließung der Ausstellerverkaufshütte erzwungen werden.

- 7.2 Die Jury kann bei Verstößen eines Ausstellers gegen Vertragsverpflichtungen, Marktordnung bzw. Entscheidungen der Jury gegen den betreffenden Aussteller Vertragsstrafen verhängen.
- 7.3 Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Vertragspflichten und / oder Marktordnung und Entscheidungen der Jury kann bereits bei der ersten Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 1000,- verhängt werden, die sich im Falle der erneuten Zuwiderhandlung und / oder der Fortsetzung der schwerwiegenden Vertragsverletzung auf bis zu € 2.500,- erhöht. Erst danach kann die Jury durch einen Jurybeschluss in diesem Fall den betreffenden Aussteller mit sofortiger Wirkung von dem laufenden Markt und den folgenden Märkten ausschließen.

